Stadt Erlangen
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt

074 / 2011 Veit-Stoß-Straße

III/321-1/JMA T. 22 53 Erlangen, 10. Mai 2011
P:\32_\1\1_\G__\VAO Zwischenablage\2011\074.doc

Verkehrsrechtliche Anordnung nach der StVO; Aufhebung der Einbahnstraßenregelung in der Veit-Stoß-Straße

I. Die Stadt Erlangen erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44 Abs. 1, 45 Abs. 1 und 3 Satz 1 StVO folgende

Anordnung:

- Die Einbahnstraßenregelung in der Veit-Stoß-Straße wird aufgehoben.
- Zur Ordnung des Parkverkehrs ist auf der Nordseite ein eingeschränktes Haltverbot (VZ 286-10 und 286-20 StVO) auszuweisen.
- Die angeordneten Maßnahmen haben nach beiliegendem Plan zu erfolgen, der Bestandteil dieser Anordnung ist.

Zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung ist der Baulastträger, bei Privatstraßen der Eigentümer, verpflichtet (§ 45 Abs. 5 StVO, § 5 b StVG).

Die Anordnung wird durch Anbringung/Aufstellung bzw. Entfernung nachstehend aufgeführter Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen getroffen bzw. wirksam:

Maßnahmen nach Plan

Begründung:

Die Veit-Stoß-Straße ist als Einbahnstraße in östliche Richtung ausgewiesen. Im Rahmen der Prüfung, ob die Einbahnstraße für den Radverkehr in Gegenrichtung freigegeben werden kann, wurde auch eine generelle Aufhebung der Einbahnstraßenregelung geprüft.

Die Veit-Stoß-Straße weist eine Breite von etwa 5 Meter auf. Das Verkehrsaufkommen ist als sehr gering zu bezeichnen. Bei einer Verkehrszählung über 24 Stunden am 21.3.2007 wurden insgesamt 85 Fahrzeuge registriert. In einer Stunde fahren demnach im Durchschnitt 3,54 Fahrzeuge durch die Veit-Stoß-Straße. Durchgangsverkehr findet in der Veit-Stoß-Straße kaum statt.

Mit Aufhebung der Einbahnstraßenregelung können Umwegfahrten vermieden werden. Dieser umweltpolitische Aspekt spielt zum gegenwärtigen Zeitpunkt der hohen Energiekosten eine wichtige Rolle.

Gemäß § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Nachdem keine negativen Auswirkungen durch eine generelle Aufhebung der Einbahnstraßenregelung zu erwarten sind, wird keine zwingende Notwendigkeit gesehen, die Veit-Stoß-Straße weiterhin als Einbahnstraße auszuweisen.

Mit der generellen Aufhebung der Einbahnstraßenregelung kann zudem das Aufstellen zusätzlicher Verkehrszeichen für eine Freigabe der Einbahnstraße für Radverkehr in Gegenrichtung eingespart werden.

Zur Regelung des Parkverkehrs ist die eingeschränkte Haltverbotsbeschilderung sinnvoll und erforderlich.

Die Polizei sieht keine zwingende Notwendigkeit zur Beibehaltung der langjährigen (seit 1963) Einbahnstraßenregelung, weist aber darauf hin, dass mit Protesten von Anwohnern, die sich an die Regelung gewöhnt und diese akzeptiert haben, gerechnet werden muss. Die Abteilung Verkehrsplanung sieht ebenfalls keine Gründe, welche gegen die Aufhebung der Einbahnstraßenregelung sprechen würden. Sie befürwortet die Aufhebung, weil dadurch Umwege vermieden werden können. Amt 66 hat die Prüfung zur Aufhebung der Einbahnstraßenregelung angeregt.

II. **Per Mail Amt 66** zur Kenntnis und weiteren Veranlassung gemäß § 45 Abs. 5 StVO sowie um Angabe des Zeitpunktes des Vollzugs dieser Anordnung.

Bei Beschränkungen für den ruhenden Verkehr sind die Kennzeichen der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen legal parkenden Kraftfahrzeuge listenmäßig zu erfassen und noch am selben Tag dem Straßenverkehrsamt zu melden (Fax-Nr. 29 37).

Vollzug:

III. **Per Mail PI Erlangen-Stadt sowie Abteilung 613** zur Kenntnis

IV. **Amt 32** zum Vorgang

Amt 32:

10.5.11